

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der elektrischen Eisenbahn Bellinzona-Mesocco hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, die 31,640 km. lange Eisenbahn von Bellinzona nach Mesocco samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im zweiten Rang zu verpfänden für den Betrag von **Fr. 300,000** zur Sicherstellung eines Anleihens in gleicher Höhe, das zur Vollendung der Bahn und Anschaffung neuen Rollmaterials verwendet werden soll.

Im Vorgange ist die Linie verpfändet für ein Anleihen von Fr. 1,000,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **6. Januar 1909** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 14. Dezember 1908.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1908
Date	
Data	
Seite	481-481
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 183

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.